

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991)

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 2014, LF2-AA-74/031-2013, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 26. Jänner 2015).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Abteilung Finanzen
3. Abteilung Agrarrecht
4. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
5. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
6. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung - KPV), Ferstlergasse 4 3109 St. Pölten
7. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
8. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
9. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3109 St. Pölten
10. Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Wiener Straße 64, 3109 St. Pölten
11. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
12. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3109 St. Pölten
13. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
15. Zentralausschuss der LandeslehrerInnen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Frau Dipl.-Päd. Regina Pribitzer, LFS Obersiebenbrunn

16. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
17. Alle Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
18. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
6. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst

Zu do. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 26. Jänner 2015 abzugeben.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, in Hinkunft dem Auftrag des Grundsatzgesetzgebers zur gesetzeskonformen Ausführung entsprechend den vorgeschriebenen Zeitvorgaben zu entsprechen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des folgenden Entwurfs und teilt dazu mit, dass hier keine Bedenken unsererseits bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2013, beschlossen:

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991)

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „Umgesetzte EG-Richtlinien“ ersetzt durch die Wortfolge „Umgesetzte EU-Richtlinien“.*
2. *§ 2 Abs. 2 lautet:
„(2) Soweit in diesem Landesgesetz personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.“*
3. *In § 4 Z. 7 wird das Wort „Molkerei“ ersetzt durch das Wort „Molkerei-“.*

4. § 4 Z. 11 lautet:
„11. *Bienenwirtschaft*“.
5. Dem § 4 wird folgende Z. 15 angefügt:
„15. *Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung*“
6. In § 7 Abs. 2 Z. 4 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 38/2012“ das Zitat „BGBl. I Nr. 138/2013“.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu § 7 Abs. 6 (war nicht in das Begutachtungsverfahren einbezogen)

Die Ausformung des grundsatzgesetzlichen Begriffs der Einschlägigkeit zählt zu den Schwerpunkten der Ausführungsnovellen der Länder zur LFBAG-Novelle 2013. In § 7 Abs. 6 (geltendes Recht) wird verfügt, dass „die Dauer des erfolgreichen Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze anzurechnen [ist].“ In Abs. 7 wird eine Anrechnung der Ausbildungszeit in nicht einschlägigen Fachschulen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Ausmaß von höchstens zwei Drittel verfügt. Aus rechtssystematischen Gründen (vgl auch die „Einschlägigkeitsdefinition“ in § 20 Z 3 des Entwurfs) wäre in §7 Abs. 6 die Vollanrechnung bei einem erfolgreichen Besuch einschlägiger Ausbildungseinrichtungen gerechtfertigt. Eine entsprechende legislative Anpassung des § 7 Abs. 6 durch Einfügung des Wortes „einschlägig“ darf angeregt werden.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Dieser Anregung wird nicht nachgekommen, da die Bestimmung des § 7 Abs. 6 nicht in das Begutachtungsverfahren einbezogen war. Außerdem ergibt sich aus § 7 Abs. 7 über „nicht einschlägige Schulen“, dass sich § 7 Abs. 6 auf „einschlägige Schulen“ bezieht.

7. § 8 Abs. 4 lautet:
„(4) **Fachlich geeignet** ist, wer
1. *eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, eine Universität, Fachhochschule oder Hochschule mit einschlägiger Fachrichtung absolviert*

hat, sofern

a) pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung vermittelt wurden oder

b) Ausbilderkurse oder Ausbildungslehrgänge mit Inhalten nach lit. a absolviert worden sind;

2. im betreffenden Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung abgelegt hat;

3. eine hinreichend tatsächliche fachliche Befähigung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen und den erfolgreichen Besuch eines mindestens vierzigstündigen Ausbilderkurses oder Ausbildungslehrganges mit Vermittlung pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten nachweisen kann. Eine fachliche Eignung ist jedenfalls gegeben, wenn eine einschlägige Facharbeiterprüfung im jeweiligen Ausbildungsgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird.“

8. § 8 Abs. 5 Z. 4 lautet:

„4. eine Verurteilung von einem Gericht wegen einer vorsätzlich gegangenen Straftat aufgrund eines Officialdeliktes, wenn diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, unterliegt;“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

In der Z. 8 wäre das Wort „gegangenen“ durch das Wort „begangenen“ zu ersetzen.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Dieser Anregung wurde nachgekommen.

9. Im § 8 Abs. 10 wird das Zitat „Abs. 1a“ ersetzt durch das Zitat „Abs. 3“.

10. Dem § 11a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der NÖ Landesregierung von einer Bewilligung zu informieren.“

11. Dem § 15 wird folgende Z. 15 angefügt:

„15. Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“

12. *In § 16 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „oder der Universität für Bodenkultur“ ersetzt durch die Wortfolge „, Universität oder Fachhochschule“.*

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Es sollte unbedingt das Wort „einschlägige“ vor Universitäten bzw. Fachhochschulen eingefügt werden, damit § 8 Abs. 3 der Novelle zum LFBAG, BGBl. I Nr. 157/2013, vollständig ausgeführt wird. Es wird damit ausdrücklich angeführt, dass nach wie vor nur Universitäten oder Fachhochschulen, die auf land- oder forstwirtschaftlichen Gebiet ausbilden, erfasst sein sollen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

§ 8 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes idF BGBl I 2013/157 bestimmt, dass „der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einschlägiger Universitäten oder Fachhochschulen die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Ausbildungsbereichen [ersetzt].“ Der Terminus „einschlägig“ fehlt in Bezug auf die Universitäten und Fachhochschulen. Es darf ersucht werden, diese Bestimmung grundsatzgesetzkonform auszuführen.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Diesen Anregungen wurde nachgekommen.

13. *Im § 16 Abs. 4 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Wortfolge “nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ eingefügt.*
14. *In § 19c tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 38/2012“ das Zitat „BGBl. I Nr. 138/2013“.*
15. *In § 19c Z. 3 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 72/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 138/2013“.*
16. *Im § 19e Abs. 1 Z. 2 wird das Wort „Bundessozialamtes“ ersetzt durch das Wort „Sozialministeriumservice“.*
17. *Im § 19f Abs. 1 wird das Wort „Bundessozialamt“ ersetzt durch das Wort „Sozialministeriumservice“.*
18. *§ 20 Abs. 1 und 2 lautet:*
„(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat

Prüfungswerber zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie

1. das 20. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Jahre als Facharbeiter tätig waren und einen Meistervorbereitungslehrgang von mindestens 360 Stunden erfolgreich besucht haben,

2. das 24. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geführt haben und einen Meistervorbereitungslehrgang von mindestens 360 Stunden erfolgreich besucht haben, oder

3. ein Studium an einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben oder Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten sind, wenn die Ausbildungsbereiche den einzelnen Ausbildungsberufen entsprechen.

(2) Bei der Zulassung gemäß Abs. 1 Z. 3 sind Umfang und Ausmaß der anzurechnenden Fachbereiche einschließlich der schriftlichen Arbeiten festzulegen.“

19. *Im § 20 Abs. 3 wird die Wortfolge „Vorbereitungslehrganges (Abs. 1 Z. 2)“ ersetzt durch das Wort „Meistervorbereitungslehrganges“.*

20. *§ 21 Abs. 1 Z. 2 lautet:*

„2. einen Meistervorbereitungslehrgang erfolgreich besucht hat.“

21. *§ 21a Abs. 3 lautet:*

„(3) Eine Meisterprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Teilprüfungen sowie die Abschlußprüfung positiv beurteilt wurden. Die Meisterhausarbeit ist vor der Prüfungskommission zu präsentieren.“

22. *Dem § 22 wird folgende Z. 15 angefügt:*

„15. Meister Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“

23. *In § 30 erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4. § 30 Abs. 1 bis 3 (neu) lauten:*

„(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für die Ausbildung zum Facharbeiter und zum Meister nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen.

(2) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist insbesondere zu regeln:

1. die Bedingungen für die Eignung als Lehrling unter Bedachtnahme auf die besonderen Anforderungen, die Berufsausbildung an einen Lehrling stellt;
2. die Art und Dauer der zu besuchenden Fachkurse, wobei der Fachkurs geeignet sein muß, das für die Ablegung der Prüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln;
3. Maßnahmen, die zur Vermehrung und Vertiefung des Fachwissens erforderlich sind, wie etwa die Verpflichtung zur Führung eines Tages- oder Arbeitsheftes bzw. Erarbeitung einer Projektarbeit;
4. Anrechnung der Dauer der Kurse auf die Ausbildungszeit;
5. die Gegenstände der schriftlichen, mündlichen und praktischen Teile der Prüfung;
6. die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
7. der Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prüfungskommission sowie der Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift;
8. der Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
9. die Höhe der Prüfungsgebühr.

(3) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass bestimmte Lehrberufe bzw. Ausbildungsberufe auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten. Ein Ausbildungsschwerpunkt hat sich immer auf einen Teilbereich des der festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen des jeweiligen Lehrberufes bzw. Ausbildungsberufes zu beziehen. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in das Facharbeiterprüfungszeugnis bzw. Meisterprüfungszeugnis ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die gesetzliche Anordnung in § 30 Abs. 1, wonach die lufw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Ausbildung zum Facharbeiter und zum Meister nach Anhörung der lufw. Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Ausbildungs-

und Prüfungsordnung zu erlassen hat, wird ausdrücklich begrüßt. Der Anordnung des Abs. 3 zufolge liegt es im Ermessen der lufw. Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu regeln, dass bestimmte Lehrberufe bzw. Ausbildungsberufe auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten. Im Sinne einer anzustrebenden Abstimmung auch mit anderen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen und einer koordinierten Vorgangsweise bei der Schaffung von Schwerpunktausbildungen darf angeregt werden auch hier ein vorgängiges Anhörungsrecht durch die Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorsehen zu wollen (vgl. auch § 18 Abs. 3 und 4 der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 idF LGBl 2014/57).

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Dieser Anregung wird nicht nachgekommen: Gemäß Abs. 1 ist die land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vor Erlassung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu hören. Da gemäß Abs. 3 die zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln sind, ergibt sich das Anhörungsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für den Fall des Abs. 3 bereits aus Abs. 1 und ist nicht nochmals in Abs. 3 zu wiederholen.

24. *Die Überschrift des § 38a lautet: „Umgesetzte EU-Richtlinien“.*
25. *Im § 38a wird das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Union“.*
26. *Dem § 38a werden folgende Z. 7 und 8 angefügt:*
 - „7. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABI.Nr. L 335 vom 17.12.2011, Seite 1*
 - 8. Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI.Nr. L 158 vom 10. Juni 2011, Seite 368“*

Weiters sollte in der Z. 26 die Monatsangabe der Richtlinie 2011/93/EU ausgeschrieben werden.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Dieser Anregung wurde nachgekommen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Mit dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass mit der NÖ LFBAO 1991 die RL 2011/93/EU des EP und des Rates vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauches und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie umgesetzt wird.

Es ist nicht klar, inwieweit diese Richtlinie, die strafrechtliche Implikationen hat, in einem Berufsausbildungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft überhaupt umgesetzt werden kann und mit welchen Bestimmungen in der NÖ LFBAO 1991 welche Regelungen der Richtlinie konkret umzusetzen soll.

Es darf bezweifelt werden, ob für deren Umsetzung in einem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz eine Kompetenz des Ausführungsgesetzgebers vorliegt. Aus Sicht der Grundsatzgesetzgebung besteht jedenfalls kein Ansatzpunkt für eine im LFBAG notwendige Regelung, sodass die Anfügung auch in der NÖ LFBAO 1991 nicht vorgenommen werden sollte.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Zur Klarstellung wurde der Motivenbericht wie folgt ergänzt:

„Der Umsetzungshinweis der erstgenannten Richtlinie RL 2011/93/EU bezieht sich auf Artikel 10 Abs. 1 dieser Richtlinie:

Artikel 10 Abs. 1 lautet: "Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7 rechtskräftig verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen

Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausgeschlossen werden kann."

Insofern erfolgt mit § 8 Abs. 5 Z. 4 (Änderungsanordnung 8.) über den Ausschlussgrund für Lehrberechtigte oder Ausbilder wegen einer nicht getilgten gerichtlichen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat aufgrund eines Officialdeliktes eine Umsetzung der RL 2011/93/EU."

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Sonstige Anregungen

Die Facharbeiterqualifikation kann gemäß § 8 Abs. 2 und 3 LFBAG (ausgeführt in Niederösterreich durch § 16 Abs. 1 der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (Lehre und/oder Facharbeiterprüfung) bzw. Abs. 2 (Ausbildungsersatz)) durch einen erfolgreichen Besuch bestimmter Bildungseinrichtungen erworben werden. Es wird angeregt gesetzlich klarzustellen, dass in Anlehnung an § 35 Abs. 2 der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 die zuständige Behörde (= Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle) auch für diesen Personenkreis das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung auf Antrag zuzuerkennen und dieses Recht durch einen Facharbeiterbrief zu beurkunden hat.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Dieser Anregung wird nicht nachgekommen, da § 35 Abs. 2 für die Ausstellung eines Facharbeiterbriefes an Personen mit Ersatz der Lehre und/oder Facharbeiterprüfung ausreichend erscheint; auch hat es diesbezüglich seit Inkrafttreten der NÖ LFBAO 1991 keine Probleme gegeben.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu den Erläuterungen

Zu Punkt 2, Soll-Zustand

Es darf darauf hingewiesen werden, dass es sich beim neuen Lehrberuf „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“ sowohl um einen landwirtschaftlichen als auch um einen forstwirtschaftlichen Lehrberuf handelt.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Dieser Anregung wurde nachgekommen und der Motivenbericht ergänzt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu Punkt 7, Finanzielle Auswirkungen:

Zu diesem Punkt wird ausgeführt, dass sich Mehrkosten für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit diesen grundsatzgesetzlich vorgegebene Änderungen nicht ergeben.

Dazu wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bemerkt, dass es durch die Etablierung des Lehrberufes Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung zwar zu Ausgaben für die Besoldung der Lehrkräfte kommt, diese aber in den genehmigten Stellenplänen bereits einkalkuliert sind.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat sich mit dem Land Niederösterreich sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der übrigen Bundesländer konsensual darüber geeinigt, dass die Anzahl der ersten Klassen limitiert ist und es daher gesamt gesehen zu keiner Ausgabenerhöhung kommen darf. Durch die Einführung des Lehrberufes Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung wird die Anzahl der genehmigten Planposten also nicht verändert.

Vielmehr kommt es zu einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten inhaltlichen Veränderung.